



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Faire Pflege in besonderen Wohnformen

Aktuell seit 27.03.2026 09:34:34

Angegeben von:

Bundesvereinigung Lebenshilfe (R004143) am 11.06.2024

Beschreibung:

Abschaffung von § 103 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IX. Neuregelung von §§ 43a und 36 Abs. 4 SGB XI. Ergänzung des SGB IX um Regelungen, die eine stärkere Einbeziehung der pflegerischen Belange und entsprechender Kosten in der Eingliederungshilfe sicherstellen. Abschaffung des Mehrkostenvorbehalts in § 104 Absatz 2 und 3 SGB IX. Mit einer Änderung des § 43a SGB XI den Leistungserbringern freistellen, wie sie das Wohnen und die pflegerische Versorgung der Bewohner*innen in ihrer Wohnform organisieren. Pflegebedürftige in besonderen Wohnformen müssen sich entscheiden können, ob sie Pflegesachleistung oder Pflegegeld in Anspruch nehmen möchten.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Pflege [[alle RV hierzu](#)]

Pflegeversicherung [[alle RV hierzu](#)]

Rechte von Menschen mit Behinderung [[alle RV hierzu](#)]

Betroffene Bundesgesetze (2)

SGB 9 2018 [[alle RV hierzu](#)]

SGB 11 [[alle RV hierzu](#)]